

08.04.03

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Alkoholhaltige Getränke- Verordnung

A. Problem und Ziel

Spezifische nationale Vorschriften zur Zuckerung von Trester-, Topinambur- und Hefebränden sowie zu perlweinähnlichen Getränken.

B. Lösung

Die Zuckerung von Trester-, Topinambur- und Hefebränden zur Geschmacksabrundung wird geregelt. Bestimmungen über perlweinähnliche Getränke werden aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Durchführung der Änderungsverordnung verursacht bei den zuständigen Behörden in Bund, Ländern und Gemeinden keinen zusätzlichen Aufwand im Verwaltungsvollzug und somit keine zusätzlichen Personal- und Sachkosten, weil ohnehin alle Spirituosen, wein-, schaumwein- und perlweinähnlichen Getränke stichprobenartig hinsichtlich ihrer Verkehrsfähigkeit untersucht werden.

E. Sonstige Kosten

Die befragten Verbände der Spirituosenhersteller und der übrigen Wirtschaftsbeteiligten haben keine Kosten genannt, die für sie durch die Verordnung zusätzlich entstehen können. Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte dürfte sie nicht beitragen. Daher sind nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

08.04.03

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Alkoholhaltige Getränke-
Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 7. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

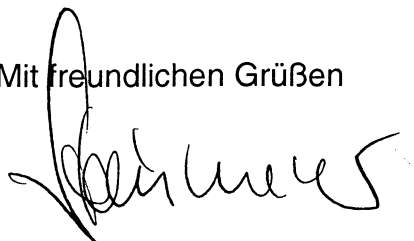
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Alkoholhaltige
Getränke-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Erste Verordnung zur Änderung der
Alkoholhaltige Getränke-Verordnung***
Vom.....2003

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der zuletzt durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1686), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich von Rebsorten stammen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gemäß Art. 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 345 S. 10), klassifiziert wurden,".

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Zuckerung von bestimmten Spirituosen**

(1) Bei der gewerbsmäßigen Herstellung von

1. Obstbrand im Sinne des Artikels 1 Abs. 4 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89,
2. Tresterbrand oder Trester im Sinne des Artikels 1 Abs. 4 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89,
3. Topinambur im Sinne des Artikels 7a in Verbindung mit Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission vom 24. April 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. EG Nr. L 105 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2140/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 270 S. 9) und
4. Hefebrand im Sinne des Artikels 7a in Verbindung mit Nr. 8 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90.

dürfen über die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zulässigen Stoffe hinaus zur Geschmacksabrundung Zuckerarten, die in Anlage 1 Nr. 1 bis 6 der Zuckerartenverordnung aufgeführt sind, nicht karamellisiert, verwendet werden. Der Gesamtgehalt an Zucker, als Invertzucker berechnet, darf in einem Liter des gebrauchsfertigen Erzeugnisses nicht mehr als zehn Gramm betragen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dort genannten Spirituosen, die unter einer geographischen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

(3) In Absatz 1 genannte Spirituosen, die entgegen Absatz 1 mit anderen als den dort genannten Zuckerarten oder mit Zuckerarten über die festgesetzte Höchstmenge hinaus hergestellt worden sind oder bei deren Herstellung entgegen Absatz 2 Zucker verwendet worden ist, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. Die Bezeichnung des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Weinähnliche, perlweinähnliche und schaumweinähnliche Getränke und hieraus weiterverarbeitete alkoholhaltige Getränke“.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Begriffsbestimmungen

- (1) Weinähnliche Getränke sind alkoholhaltige Getränke, die durch teilweise oder vollständige alkoholische Gärung aus Fruchtsaft, Fruchtmark, jeweils auch in konzentrierter Form, oder Maische von frischen oder mit Kälte haltbar gemachten Früchten, auch in Mischung miteinander, oder aus frischen oder mit Kälte haltbar gemachten Rharbarberstengeln, aus Malzauszügen oder aus Honig sowie im Übrigen nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellt werden.
- (2) Perlweinähnliche Getränke sind alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränke aus weinähnlichen Getränken oder unmittelbar durch eine Gärung aus den in Absatz 1 genannten Zutaten gewonnene und nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellte Getränke, sofern sie in geschlossenen Behältnissen bei +20 Grad Celsius einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweisen.
- (3) Schaumweinähnliche Getränke sind alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränke aus weinähnlichen Getränken oder unmittelbar durch eine Gärung aus den in Absatz 1 genannten Zutaten gewonnene und nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellte Getränke, sofern sie in geschlossenen Behältnissen bei +20 Grad Celsius einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweisen.
- (4) Weiterverarbeitete weinähnliche, perlweinähnliche oder schaumweinähnliche Getränke sind alkoholhaltige Getränke, die aus Erzeugnissen nach Absatz 1, 2 oder 3, gegebenenfalls in Mischungen mit anderen Zutaten nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellt werden.
- (5) Erzeugnisse des Weinbaus dürfen bei der gewerbsmäßigen Herstellung der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Getränke nicht verwendet werden.
- (6) Die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sind anzuwenden.
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Getränke können auch alkoholfrei oder alkoholreduziert sein.
- (8) In den Absätzen 1 bis 4 bezeichnete Getränke, bei denen nach Absatz 5 nicht zulässige Erzeugnisse des Weinbaus verwendet worden sind, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 bis 3 und 6“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 bis 4 und 7“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

7. Die Bezeichnung des Dritten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Abschnitt
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen“.**

8. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) entgegen § 7 Satz 1, § 8 Abs. 3 oder § 9 eine Spirituose oder“.
- b) Der Buchstabe d wird gestrichen.
- c) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
- d) In dem neuen Buchstaben d wird die Angabe „§ 10 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.

9. Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 14
Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum 1. Januar 2005 dürfen Spirituosen im Sinne des § 2, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, nach den bis zum [Einsetzen: *Tag vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung*] geltenden Vorschriften hergestellt, gekennzeichnet und bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

(2) Abweichend von § 9 dürfen in Anlage 4 aufgeführte Spirituosen, die bereits vor dem 1. Januar 2000 an bestimmten Herstellungsorten außerhalb der in Spalte 3 dieser Anlage aufgeführten geographischen Gebiete oder die aus Früchten aus anderen als den dort genannten geographischen Gebieten hergestellt worden sind, unter den vorbehaltenen Verkehrsbezeichnungen noch bis zum 1. Januar 2005 in Verkehr gebracht werden.“

10. Der bisherige § 14 wird neuer § 15.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der geltenden Fassung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung wird in der Bestimmung über Deutscher Weinbrand noch die alte Gemeinsame Marktorganisation für Wein zitiert, die 1999 reformiert wurde. Mit der redaktionellen Anpassung wird zugleich eine Anpassung an die Regelungen der neuen Gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgenommen.

Nachdem mit der letzten Änderungsverordnung bereits die Zuckering von bestimmten Obstbränden zur Geschmacksabrundung zugelassen worden ist, wird nunmehr auch die Zuckering von bestimmten Trester-, Topinambur- und Hefebränden zur Geschmacksabrundung geregelt.

Nach einer Änderung der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein ist nunmehr auch die Verwendung des Wortes „Perlwein“ in Verbindung mit einer Frucht in einem zusammengesetzten Ausdruck zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die durch Gärung anderer Früchte als Weintrauben gewonnen werden, zulässig. Deshalb wird eine entsprechende Bestimmung in die Alkoholhaltige Getränke-Verordnung aufgenommen.

Die bereits für bestimmte Obstbrände mit einer geografischen Angabe bestehende mehrjährige Übergangsregelung wird hinsichtlich der Verwendung „nichtkonformer“ Früchte präzisiert und insoweit eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen. Aus rechtssystematischen Gründen wird diese bestehende Übergangsregelung zusammen mit einer neuen, für Deutschen Weinbrand vorgesehenen Übergangsregelung in einem eigenen Paragraphen „Übergangsbestimmungen“ am Ende der Verordnung aufgenommen.

Ferner enthält die Verordnung eine Ermächtigung für eine Neubekanntmachung.

Die Durchführung der Änderungsverordnung verursacht bei den zuständigen Behörden im Bund, in den Ländern und den Gemeinden keinen zusätzlichen Aufwand im Verwaltungsvollzug und somit keine zusätzlichen Personal- und Sachkosten, weil ohnehin alle alkoholhaltigen Getränke stichprobenartig hinsichtlich ihrer Verkehrsfähigkeit untersucht werden. Die befragten Wirtschaftsverbände haben keine Kosten genannt, die den betroffenen Firmen durch die Verordnung entstehen; zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte dürfte sie nicht beitragen. Daher sind nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1

Die geltende Alkoholhaltige Getränke-Verordnung zitiert in der Bestimmung über „Deutscher Weinbrand“ noch die alte Gemeinsame Marktorganisation für Wein (Verordnung (EWG) Nr. 823/87), die 1999 durch eine reformierte Gemeinsame Marktorganisation für Wein (Verordnung (EG) Nr. 1493/1999) ersetzt wurde. Diese Neuregelung überführt die Klassifizierung der Rebsorten für die Weinerzeugung aus der Zuständigkeit der Gemeinschaft in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, um so eine möglichst erzeugernahe Durchführung zu gewährleisten (siehe Erwägungsgrund Nr. 32). Da die Bezeichnung als „Deutscher Weinbrand“ nicht an die inländische Herkunft der Trauben geknüpft ist, kann die Herstellung der Trauben in jedem EU-Mitgliedstaat erfolgen, so dass eine Beschränkung auf die in Deutschland klassifizierten Rebsorten nicht angezeigt erscheint.

Nummer 2

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Spirituosen und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 8. Dezember 2000 wurde bereits die Zuckering von bestimmten Obstbränden zur Geschmacksabrundung zugelassen. Zur Zeit besteht eine Unsicherheit bei der Spirituosenwirtschaft und Lebensmittelüberwachung darüber, ob auch die Zuckering von Trester-, Topinambur- und Weinhefebränden zur Geschmacksabrundung zulässig ist. Spezifische nationale Vorschriften hierüber bestehen bislang nicht, sondern die Spirituosenwirtschaft und die Lebensmittelüberwachung orientieren sich an sog. Begriffsbestimmungen für Spirituosen. Im Hinblick auf die generelle Zulässigkeit der Zuckering dieser Erzeugnisse in anderen Mitgliedstaaten wird nunmehr in Deutschland auch die Zuckering von Trester-, Topinambur- und Hefebränden zur Geschmacksabrundung unter gleichzeitiger Festlegung der Höchstgrenze für die Zugabe von Zucker eröffnet. Wie schon bei Obstbränden beträgt die Höchstgrenze der Zugabe von Zucker zehn Gramm je Liter Fertigware.

Von der Zuckering sind Obst-, Trester-, Topinambur- und Hefebrände mit geografischen Angaben im Hinblick auf das seit jeher bestehende Qualitätsniveau dieser Spirituosen sowie deren traditionelle Herstellungsweise ausgenommen. Ein Hinweis auf die „Nichtzuckering“ dieser Erzeugnisse in der Auslobung verstößt nicht gegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und dient dem Verbraucher beim Vergleich mit den „nicht gezuckerten“ Erzeugnissen mit einer Gattungsbezeichnung. Bei diesem Hinweis handelt es sich nicht um eine nährwertbezogene Angabe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Nährwertkennzeichnungs-Verordnung (NKV), sondern um eine den qualitativen Unterschied hervorhebende Angabe. Eine Nährwertkennzeichnung wird somit nicht ausgelöst.

Die freie Verkehrsfähigkeit von Obst-, Trester-, Topinambur- und Hefebränden aus anderen Mitgliedstaaten, bei denen in Übereinstimmung mit den dort geltenden nationalen Regelungen Zuckerarten in höheren als in der Verordnung vorgesehen Mengen verwendet worden sind, wird durch § 47 a Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gewährleistet. Eine Kenntlichmachung der Zuckering ist nicht erforderlich.

Nummer 3:

Die bereits für bestimmte Obstbrände mit einer geografischen Angabe bestehende mehrjährige Übergangsregelung wird aus rechtssystematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen und in einem eigenen Paragraphen „Übergangsbestimmungen“ am Ende der Verordnung wieder aufgenommen.

Nummern 4 bis 6:

Die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 hat die geltende gemeinsame Marktorganisation für Wein dahingehend geändert, dass die Verwendung des Wortes „Perlwein“ in Verbindung mit einer Frucht in einem zusammengesetzten Ausdruck zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die durch Gärung anderer Früchte als Weintrauben gewonnen werden, zulässig ist (sog. perlweinähnliche Getränke). Bislang beschränkte sich die Zulässigkeit auf wein- bzw. schaumweinähnliche Getränke. Die perlweinähnlichen Getränke, bei denen es sich traditionell um eine eigenständige Produktkategorie handelt, werden analog den schaumweinähnlichen Getränken definiert. Dabei wird entsprechend des zunehmenden Kohlensäuregehaltes die Reihenfolge weinähnliche, perlweinähnliche und schaumweinähnliche Getränke gewählt. Dies spiegelt sich auch in der Überschrift des Zweiten Abschnittes wider.

Entsprechend der Änderungen in § 10 (Aufnahme der Kategorie „perlweinähnliche Getränke“, Reihenfolge der weinähnlichen Getränke gemäß aufsteigendem Kohlensäuregehalt) sind in § 11 redaktionelle und inhaltliche Folgeänderungen notwendig.

Nummer 7:

Da nunmehr die Übergangsvorschriften gebündelt in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst werden, empfiehlt es sich, in der Überschrift des Dritten Abschnittes auch auf die Schlussbestimmungen hinzuweisen.

Nummer 8:

Die Nummer 8 enthält die erforderliche Anpassung der Straf- und Bußgeldbestimmungen hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Vorschriften für die Zuckering zur Geschmacksabrun-

dung und für perlweinähnliche Getränke, wobei die Strafbewehrungsvorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 insgesamt redaktionell neu gefasst wird.

Nummer 9:

Aus rechtssystematischen Gründen werden die Übergangsfristen in einer Bestimmung zusammengefasst. So gibt es eine neue Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2005 für Deutschen Weinbrand, der aus Wein mit Rebsorten erzeugt wurde, die nicht mehr zugelassen sind. Zugleich wird die seit der letzten Änderungsverordnung bestehende und ebenfalls bis zum 1. Januar 2005 geltende Übergangsregelung für Hersteller von Obstbränden mit einer geographischen Angabe, die bislang diese Erzeugnisse aus „Früchten“ erzeugt haben, die nicht aus diesen geographischen Gebieten stammen, hinsichtlich des Wortlautes präzisiert und insoweit eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen.

Nummer 10

Redaktionelle Änderung

Artikel 2

Es wird eine Ermächtigung für eine Neubekanntmachung der inzwischen unübersichtlich gewordenen AGeV aufgenommen.

Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.